

Aktenzeichen:

9 RV 286/58

Verkündet

am 12. Oktober 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. R ü c k e r t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und
Bundessozialrichter Dr. Weltersbach
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
5. Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Klägern die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Hinterbliebenen des am 20. Oktober 1943 durch Unfall auf dem Flugplatz Braunschweig-Broitzten ums Leben gekommenen Prüfers für Motoren, ~~E=====~~ W=====, Dieser prüfte auf Weisung des Volkswagenwerks an einer Junkersmaschine (Ju 88) einen Motor; während der Arbeit stieß ein landendes Flugzeug des Typs Focke-Wulf 190 mit der Ju 88 so zusammen, daß der abwerfbare Benzinzusatzbehälter der Focke-Wulf seinen vollen Inhalt über die Ju 88 ergoß und Weiser dabei den Tod fand. Die beigeladene Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Sektion I, in Hannover erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an und gewährte Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Am 27. April 1953 beantragten die Kläger Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Versorgungsverwaltung lehnte die Versorgung ab, Sozialgericht (SG.) und Landessozialgericht (LSG.) sprachen ab 1. April 1953 Rente zu. Das LSG. sah den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG (unmittelbare Kriegseinwirkung) als erfüllt an, weil die mit Bordwaffen (2 cm-Kanonen und Maschinengewehren) ausgestattete Focke-Wulf ein Kampfflugzeug sei, das wegen seiner Ausrüstung und seiner hohen Geschwindigkeit einen besonderen, nur dem Krieg eigentümlichen Gefahrenbereich, insbesondere beim Landen schaffe; das bewaffnete Flugzeug sei ein Kampfmittel, der mißglückte Landungsversuch eine militärische Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen. Ob die Maschine vor der Landung an Kampfhandlungen teilgenommen habe, sei nicht festgestellt, aber für die Entscheidung rechtsunerheblich. Die Kläger hätten daher Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG, während ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 54 BVG entfalle. Das LSG. ließ die Revision zu.

Der Beklagte legte gegen das am 21. Februar 1958 zugestellte Urteil am 11. März 1958 Revision ein. Er beantragt, das



- 3 -

Urteil des LSG. vom 5. Dezember 1957 und das Urteil des SG. vom 24. Juni 1955 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Beklagte rügte am 17. April 1958 in der Revisionsbegründungsschrift Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); das LSG. habe es unterlassen, den Möglichkeiten nachzugehen, welche auf einen zivilen Einsatz der Focke-Wulf hätten schließen lassen. Der Schluß auf eine militärische Maßnahme der Focke Wulf verstoße gegen § 128 SGG. Sachlich-rechtlich habe das LSG. § 5 Abs.1 Buchst. a BVG verkannt, weil Kampfmittel nur im Zusammenhang mit Kampfhandlungen zu verstehen und die Begriffe unmittelbare Kriegseinwirkungen, Kampfhandlungen sowie damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen eng auszulegen seien. Die Verlegung der Landebahn in das Gebiet der abgestellten Ju 88 habe den Unfall herbeigeführt; der Flugplatz selbst sei im Zeitpunkt des Unfalls von unmittelbaren Kriegseinwirkungen verschont geblieben.

Die Kläger beantragten, die Revision zurückzuweisen.

Die beigeladene Berufsgenossenschaft stellte vom 1. November 1955 an die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein; sie beantragte, die Revision als offenbar unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision des Beklagten ist durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) statthaft; sie ist form- und fristgerecht eingelegt und daher zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Bei einer zugelassenen Revision ist das angefochtene Urteil in vollem Umfange sachlich-rechtlich und unabhängig von etwaigen Rügen der Beteiligten nachzuprüfen, soweit die tatsächlichen Feststellungen des LSG. nicht oder ohne Erfolg angegriffen sind (BSG. 3 S. 180 [186]). Die Revision greift



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Feststellung des LSG. an, daß die Focke-Wulf 190, welche mit der Ju 88 bei der Landung auf dem Flugplatz Braunschweig-Broitzten am 20. Oktober 1943 zusammenstieß, zum Kriegseinsatz geflogen und mit scharfer Munition ausgerüstet gewesen ist. Eine weitere Anhörung des Zeugen G====R====, des damaligen Einflugleiters auf dem Flugplatz, hätte ergeben, daß die Focke-Wulf 190 nicht aufmunitioniert war und der Flugauftrag nicht im Zusammenhang mit Kampfhandlungen stand. Außerdem sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Focke-Wulf 190 zu anderen Verbänden oder zu einem anderen Fliegerhorst übergeführt werden oder Kurierdienst leisten sollte.

Zur Aufklärung der Art des Einsatzes der Focke-Wulf 190 hat das LSG. den Zeugen R==== und den Sachverständigen Oberstleutnant M==== vernommen. Durch die Aussage des Zeugen selbst ist, wie der Beklagte noch mit Recht ausführt, nicht erwiesen, daß der Zerstörer zu einem Kampfeinsatz aufgestiegen war. Dem Zeugen ist nicht bekannt gewesen, "welche Art von Flug die den Unfall verursachende Maschine hinter sich hatte". Dies hätte aber auch nicht durch das "weitere Befragen des Zeugen" geklärt werden können. Über die Munitionierung der Ju 88 brauchte das LSG. von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus den Zeugen aber nicht zu befragen, weil es die unmittelbare Kriegseinwirkung in dem von der Focke-Wulf 190 verursachten Zusammenstoß gesehen hat. Zur weiteren Aufklärung von Vorgängen, die nach der Überzeugung des Gerichts schon aus dem ermittelten Sachverhalt erwiesen sind, ist das LSG. nicht verpflichtet. Das LSG. hat mithin seine Pflicht, den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären (§ 103 SGG), nicht verletzt (SozR. SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 20, § 103 Bl. Da 2 Nr. 7; BSG. 1 S. 91).

Weiter rügt die Revision, das LSG. hätte aus dem "dürftigen" Sachverhalt und Zeugenbeweis und damit ohne hinreichende Grundlage festgestellt, daß der Flug der Focke-Wulf 190 als



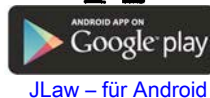
- 5 -

militärische Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen anzusehen sei. Das LSG. hat indes aus dem Sachverhalt folgern dürfen, daß die Focke-Wulf 190 ein mit Bordwaffen und mit einem nur im Kriegseinsatz üblichen Benzin-zusatzbehälter ausgerüstetes Kampfflugzeug war. Der Zeuge B==== hat bekundet, daß beim Zusammenstoß "der abwerfbare Benzinbehälter abgerissen worden ist" und in der brennenden Maschine "die Munition explodiert sei". Mit dieser Feststellung hat das LSG. die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 SGG) nicht überschritten. Die Feststellung des LSG. stimmt mit der Aussage der Sachverständigen und des Zeugen überein. Das LSG. hatte keinen Grund, den Aussagen dieser mit dem Flugplatz und dem Flugverkehr im zweiten Weltkrieg vertrauten Personen nicht zu folgen. Die Schlußfolgerung des LSG., daß die Focke-Wulf 190 nach Bauart, Ausrüstung und Zweckbestimmung ein Kampfmittel ist, ist das Ergebnis einer verfahrensrechtlich einwandfreien Beweiswürdigung und Teil der Subsumtion unter den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG.

Zutreffend ist das LSG. von § 5 Abs. 1 Buchst a BVG ausgegangen. Nach dieser Vorschrift, die auch in der Fassung des BVG auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) unverändert geblieben ist, gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln. Der § 5 BVG dient dazu, Personen versorgungsrechtlich zu schützen, welche ohne Leistung militärischen oder militärähnlichen Dienstes und ohne Teilnahme an Kampfhandlungen durch Kriegsereignisse einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Nach Rohwer-Kahlmann (BVB1. 1951 S. 461 (97)) erfaßt diese Vorschrift solche Tatbestände, in denen das schädigende Ereignis unmittelbar Ausfluß des Krieges ist und das Schicksal gewaltsam in das Leben eines einzelnen Menschen eingegriffen hat (ebenso Wilke in KOV 1953 S. 3 und 33 sowie BVG (Verlag Stutz 1960) § 5 Anm. A S. 60). Der Einwirkungsbereich der Kampfhandlungen muß den Beschädigten mit umfassen (BSG. 2, 29 /347) dabei sind Kampfhandlungen im Sinne des § 5 Abs.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

militärische Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kriegspotential des Gegners zu treffen, insbesondere ihn militärisch zu schwächen (SozR. BVG § 5 Bl. Ca 13 Nr. 27).

Das LSG. hat den Begriff der unmittelbaren Kriegseinwirkung nicht dadurch zu weit ausgelegt, daß es das vom Sachverständigen als Zerstörer gekennzeichnete Kampfflugzeug Focke-Wulf 190 als ein Kampfmittel im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG angesehen hat.

Rechtsunerheblich ist, ob eigene oder fremde Kampfmittel die ihnen eigentümlichen schädigenden Wirkungen entfalten (Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 5 Abs. 1 BVG). Die VV bringen insoweit keine vom Gesetz (§ 5 BVG) nicht gedeckte Auswertung des Begriffs der unmittelbaren Kriegseinwirkung, sie stehen insoweit mit dem Gesetz nicht in Widerspruch und dürfen mithin zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden (BSG. 6 S. 252, 8 S. 133). Zwar ist ein Flugzeug für sich allein kein Kampfmittel; es kann aber durch Bewaffnung, durch die Besonderheit der Konstruktion und durch andere Eigenschaften ebenso zu einem Kampfmittel werden wie das Panzerfahrzeug (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 24.2.1960 - 9 RV 186/56). Kampfmittel ist mithin ein Mittel zum Angriff oder zur Verteidigung, welches durch seine Kampfkraft (Geschwindigkeit, Feuerkraft) geeignet ist, den Gegner gewaltsam unmittelbar zu treffen oder abzuwehren. Ebenso wie ein Panzerfahrzeug ist auch das Kampfflugzeug nicht bloß Träger von Kampfmitteln, wie die Revision meint, sondern nach seiner Aufgabe und seiner Verwendung im Kriege selbst Kampfmittel. Das LSG. hat daher den Begriff der Kampfmittel im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG nicht fehlerhaft ausgelegt, indem es nach Bauart, Ausrüstung und Zweckbestimmung das Jagdflugzeug Focke-Wulf 190 als Kampfmittel, also als ein Mittel angesehen hat, welches bestimmungsgemäß dem Angriff oder der Abwehr (zu Luft, Wasser und Land) und mithin unmittelbar der Kriegführung dient.



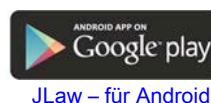
- 7 -

Der Einsatz des Jagdflugzeuges Focke-Wulf 190 vom Flugplatz Braunschweig-Broitzten aus ist in jedem Falle eine militärische Maßnahme. Der Einsatz hängt auch unmittelbar mit Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG zusammen. Rechtsunerheblich ist, ob die mit Hilfe des Flugzeuges als Kampfmittel beabsichtigte Kampfhandlung die Leistung von Begleitschutz, Sicherung eigener Truppenverbände, Erkundung der Feindlage oder die Bekämpfung eines konkreten Gegners mit Waffengewalt zum Ziele hatte. Der Einsatz diene in jedem Fall der Schwächung des militärischen Gegners. Das Jagdflugzeug ist mit einem Benzinzusatzbehälter ausgerüstet gewesen. Daraus durfte das LSG. schließen, daß es zu einem Langstreckenflug befohlen war, nicht zu einem Probe- oder Übungsflug. Auch die weitere Schlußfolgerung des LSG., daß der beabsichtigte Langstreckenflug der Teilnahme an Kampfhandlungen diene, weitet den Begriff der Kampfhandlungen nicht über das gesetzlich zulässige Maß aus; denn die Aufgabe des Flugzeuges, eines Zerstörers, im Einsatz war es, den Feind zu treffen und zu bekämpfen. Unter diesen Umständen konnte das LSG. ohne rechtliche Bedenken darauf schließen, daß der Einsatz des Flugzeuges mit dem Kriegsgeschehen unmittelbar zusammenhängt; Möglichkeiten außerhalb eines Kampfeinsatzes (Verlegung der Unterkunft, Kuriertätigkeit, Übungsflug) konnte das LSG. ausschließen, weil das Flugzeug in einem solchen Fall ohne Zusatzkanister aufgestiegen wäre.

Das LSG. hat mithin nicht rechtsirrtümlich den Einsatz des Jagdflugzeuges mit Kampfhandlungen in Beziehung gebracht (§ 5 Abs. 1 Buchst. a BVG). Die Unmittelbarkeit der Einwirkung einer Kampfhandlung ist stets aus den Umständen des Einzelfalles zu schließen (BSG. 2, 29 347). Da die Besatzung tot ist, hat das LSG. mit Recht diesen Zusammenhang aus den Umständen (Bewaffnung, gefüllter Zusatzkanister, Langstreckenflug, Zerstörertyp) geschlossen; diese Überzeugung hat es auch verfahrensrechtlich einwandfrei gewonnen. Da der beabsichtigte Langstreckenflug auf jeden Fall die militärische Bekämpfung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Gegners zum Ziel hatte, ist ein Tatbestand erfüllt, der genügt, um den Zusammenhang des Fluges mit Kampfhandlungen zu bejahen (SozR. BVG § 5 Bl. Ca 13 Nr. 27; KOV 1954 S. 11).

Das LSG. hat somit zutreffend entschieden, daß der Ehemann und Vater der Kläger an den Folgen einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst a BVG gestorben und der Versorgungsanspruch der Kläger einschließlich des 1957 aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zurückgekehrten ~~E~~ === ~~W~~ === nach dem BVG begründet ist. Die Revision des Beklagten war mithin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

